

Verordnung über die Regelungen zur Freigabe von Sonderöffnungszeiten in bestimmten Gemeinden, Gemeindeteilen oder Tourismusregionen (Öffnungszeitenverordnung – ÖffZVO M-V)

Vom 20. Februar 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7128 - 3 - 3

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Öffnungszeitengesetzes vom 10. Januar 2024 (GVObI. M-V S. 4) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz:

§ 1 Regelungszweck

Die Verordnung dient der Feststellung, unter welchen Voraussetzungen ein besonders hohes Tourismusaufkommen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Öffnungszeitengesetzes anzunehmen ist, und der Bestimmung von Orten in Mecklenburg-Vorpommern, in denen abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Öffnungszeitengesetzes Sonderöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in dem in der Verordnung geregelten Umfang freigegeben sind.

§ 2 Verfahren zur Feststellung von besonders hohem Tourismusaufkommen

(1) Die Feststellung des besonders hohen Tourismusaufkommens in Welterbestädten sowie in Gemeinden, Gemeindeteilen und Tourismusregionen, die nach dem Kurortgesetz anerkannt sind (anerkannte Orte), erfolgt durch das für Gewerberecht zuständige Ministerium. Dabei sind die aktuelle amtliche Statistik zur Zahl von Übernachtungsgästen und zur Einwohnerzahl zugrunde zu legen. Das Ministerium kann bei Bedarf unabhängige Gutachten zum Tourismusaufkommen in Mecklenburg-Vorpommern einholen.

(2) Anerkannte Orte, für die ein besonders hohes Tourismusaufkommen festgestellt wird (bestimmte Orte), werden in die Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgenommen. Es gilt § 11 des Öffnungszeitengesetzes.

(3) Ein besonders hohes Tourismusaufkommen liegt vor, wenn

1. in einem anerkannten Ort die Anzahl von Übernachtungen je Einwohner bezogen auf ein Jahr mindestens 175 Prozent des Landesdurchschnitts nach der amtlichen Statistik zum Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern beträgt,
2. eine anerkannte Gemeinde, die bis zu 150 000 Einwohner hat, über eine Freizeiteinrichtung verfügt, die im Jahresdurchschnitt mindestens 200 000 Gäste verzeichnet.

(4) Im Einzelfall kann ein besonders hohes Tourismusaufkommen anhand ortsbezogener Daten nachgewiesen werden. Hierfür muss in einem anerkannten Ort das Verhältnis von Übernachtungsgästen und Tagesreisenden zur Einwohnerzahl 350 Prozent der landesdurchschnittlichen Übernachtungen je Einwohner nach der amtlichen Statistik in Mecklenburg-Vorpommern übersteigen.

(5) Für anerkannte Orte, die nicht nach Absatz 2 bestimmt sind, wird die Ermittlung des Tourismusaufkommens nach Absatz 3 und die Nachweisprüfung nach Absatz 4 alle fünf Jahre jeweils zum 31. Oktober, erstmalig zum 31. Oktober 2029, wiederholt.

§ 3 Wegfall von Bestimmungsvoraussetzungen

Wenn eine Voraussetzung für die Bestimmung eines Ortes nach § 2 Absatz 2 entfällt, insbesondere wenn der Ort nicht mehr als Welterbestadt oder nach dem Kurortgesetz anerkannt ist oder ein besonders hohes Tourismusaufkommen nicht nur vorübergehend nicht mehr festgestellt werden kann, wird der Status als bestimmter Ort durch das für Gewerberecht zuständige Ministerium aberkannt und der Ort aus der Anlage entfernt. Der Ort ist hierüber schriftlich oder in elektronischer Form zu informieren.

§ 4 Sonderöffnungszeiten in bestimmten Orten

(1) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Öffnungszeitengesetzes sind in den nach § 2 Absatz 2 bestimmten Orten vom 15. März bis zum 31. Oktober und vom 17. Dezember bis zum 8. Januar Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen für maximal sechs Stunden zwischen 11:30 Uhr und 19:00 Uhr zugelassen. Satz 1 gilt

1. nicht für Baumärkte, Möbelhäuser, Autohäuser und Elektrofachmärkte,
2. nicht am Karfreitag und am ersten Weihnachtsfeiertag,
3. am 1. Mai nur dann, wenn die wirtschaftlich Verantwortlichen oder deren Familienangehörige unter Freistellung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Waren persönlich feilhalten, und
4. am Ostersonntag nur beschränkt auf den Zeitraum von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr.

(2) Zugelassen ist nur das gewerbliche Feilhalten von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs verschiedener Art, insbesondere Lebens- und Genussmittel, sowie des typisch touristischen Bedarfs.

§ 5 Beschäftigtenschutzregelungen

Es gilt § 7 des Öffnungszeitengesetzes.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bäderverkaufsverordnung vom 22. März 2019, die durch die Verordnung vom 15. Januar 2024 (GVOBl. M-V S. 15) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 20. Februar 2025

**Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit**
Dr. Wolfgang Blank